

§ 33 ALG Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)

Bundesrecht

Zweiter Unterabschnitt – Beitragszuschüsse -> Erster Titel – Zuschuss zum Beitrag

Titel: Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: ALG

Gliederungs-Nr.: 8251-10

Normtyp: Gesetz

§ 33 ALG – Berechnung

(1) ¹Bei einem jährlichen Einkommen bis zu 30 Prozent der Bezugsgröße beträgt der Zuschuss zum Beitrag 60 Prozent des Beitrags. ²Bei einem jährlichen Einkommen von mehr als 30 Prozent der Bezugsgröße berechnet sich der Zuschuss zum Beitrag wie folgt:

³Der Zuschuss zum Beitrag wird auf volle Euro gerundet.

(2) ¹Der Zuschuss zum Beitrag für mitarbeitende Familienangehörige beträgt die Hälfte des Zuschusses nach Absatz 1 und bemisst sich wie der Zuschuss zum Beitrag für den Landwirt, mit dem der mitarbeitende Familienangehörige verwandt oder verschwägert ist. ²Ist der mitarbeitende Familienangehörige mit mehreren Mitunternehmern eines Unternehmens der Landwirtschaft verwandt oder verschwägert, berechnet sich der Beitragszuschuss für den mitarbeitenden Familienangehörigen aus dem Durchschnitt der Beitragszuschüsse der Mitunternehmer, mit denen der mitarbeitende Familienangehörige verwandt oder verschwägert ist. ³Der Zuschuss zum Beitrag wird auf volle Euro gerundet.